

Az.: 23 C 47/22



## **Amtsgericht Strausberg**

Im Namen des Volkes

### **Urteil**

In dem Rechtsstreit

des Herrn Steffen Siewert, Am Markt 11, 15345 Petershagen/Eggersdorf OT Eggersdorf

- Klägers -

gegen

die

, vertreten durch d. Geschäftsführer,

- Beklagte -

hat das Amtsgericht Strausberg

in dem Verfahren nach § 495a ZPO

durch den Richter am Amtsgericht Dr. am 28.06.2022

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 259,06 € nebst Zinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 124,06 € ab dem 02.12.2021 sowie auf weitere 135,00 € ab 17.04.2022 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 20 % und die Beklagte 80 %.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 328,71 €.

## Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Auf die Abfassung des Tatbestandes wird gem. § 313a Abs. 1 ZPO verzichtet.

Die Klage ist zulässig insbesondere ist das Amtsgericht Strausberg nach § 32 ZPO zuständig. Der Kläger hat seinem Sitz in Eggersdorf unerwünschte Mails durch die Beklagte erhalten und begehrt hieraus den Ersatz von Aufwendungen.

I.

Die Klage ist ganz überwiegend begründet.

1.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch aus unerlaubter Handlung nach § 823 Abs. 1 BGB wegen des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht i.H.v. insgesamt 259,06 € zu.

Dahingestellt kann bleiben, ob der Kläger als freiberuflich tätiger Rechtsanwalt auch im Rahmen eines eingerichteten ortsüblichen Gewerbebetriebes einen Anspruch auf einen Schadensersatzanspruch hat. Dieser hat jedenfalls aus dem absoluten Recht des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 2 Grundgesetz einen Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung, welches die negative Informationsfreiheit und Freiheit der Zusendung auch digitaler Post einschließt (vgl. Fikentscher/Möllers NJW 98, 1337; Palandt/Sprau § 823 Rdn. 119, 19). Insoweit besteht auch ein Abwehranspruch im Hinblick auf Nachrichten, die ihm gegen seinen Willen weiterhin zugesandt werden. Hierzu gehören auch solche Mails, wie der Kläger vorgebracht hat, dass er sich gegen einen angeblichen Serviceauftrag sowie später Optionen und Zahlungserinnerungen zur Wehr setzen muss. Dabei hat der Kläger eindrucksvoll vorgetragen, dass er unter seiner E-Mail-Adresse am 05.08., 11.08., 19.08., 20.08., 22.09., 06.10.2011 und dann noch vom 12.11.2021 Nachrichten erhalten hat, auf die der Kläger reagieren musste, obwohl er bei der Beklagten keinen Auftrag unterhält, und angezeigt hat, keine weiteren Nachrichten und Zahlungserinnerungen mehr erhalten zu wollen. Der Hergang des Sachverhaltes ist insgesamt auch unstreitig.

Der Klägerseite ist auch ein Verschuldensvorwurf nach § 276 BGB zu machen. Die Beklagte hat nicht dafür Sorge tragen, dass nach den Rückmeldungen des Klägers vom 05.08., 11.08., 19.08., 20.08.2021 die Korrespondenz mit dem Kläger eingestellt worden ist. Vielmehr hat sich der Geschäftsführer der Beklagten in einem Text vom 18.10.2021 darauf zurückgezogen, dass mögli-

cherweise ein Missverständnis hinsichtlich der Sprache bei dem Mitarbeiter vorgelegen haben könnte. Dies aber stellt keine hinreichende Entschuldigung für die weitere Belästigung des Beklagten mit E-Mails dar. Dies gilt insbesondere auch, weil die Beklagte am 11.08.2021 mitgeteilt hat, dass die E-Mail-Adresse entfernt wird, und der Kläger weiterhin Zahlungserinnerungen der Beklagten erhalten hat.

Dem Kläger ist hierdurch auch ein Schaden entstanden, wobei die Aufwendungen im Rahmen der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels bzw. der eigenen Arbeitsleistung des Klägers gleichgestellt werden kann. Hierbei kann geschätzt auch ein Gegenstandswert von 1.500,00 € angenommen werden. Danach setzt sich zunächst der Anspruch zusammen, aus einer Gebühr von 0,75 aus Nr. 2100 VVRVG i.V.m. § 3 RVG über 95,25 € einer Kommunikationspauschale nach Nr. 7002 VVRVG über 19,00 € und der 19 %igen Mehrwertsteuer nach Nr. 7008 VVRVG, woraus sich insgesamt der Betrag i.H.v. 124,06 € ergibt. Ein darüber hinausgehender Anspruch kann nicht verifiziert werden. Ein Anspruch, der sich alleine auf ein einfaches Schreiben nach Nr. 2301 VVRVG erstreckt, ist gleichsam nicht gerechtfertigt, da es einer erheblichen Prüfung der Erfolgsaussichten der Abwehr durch den Kläger bedurfte.

Darüber hinaus steht dem Kläger aber auch aus selbiger Anspruchsgrundlage der Ersatz eines Schadens durch die Abmahnung vom 27.09.2021 und den weiteren Aufwand, den der Kläger betreiben musste, um die Ansprüche der Beklagten abzuwehren, zu. Denn insoweit hat trotz des Begehrens des Klägers in dem Schreiben vom 20.08.2021 die Beklagte ein Zahlungsbegehren vom 22.09.2021 an den Kläger herangetragen, welches die Abmahnung vom 27.09.2021 grundsätzlich rechtfertigt. Dahingestellt kann bleiben, dass die in dem Abmahnungsschreiben angeführte Kostenpauschale von 750,00 € hier wohl nicht gerechtfertigt war. Die Beklagte hat aber auch selbst nach weiterer Zahlungserinnerung vom 06.10.2021 in dem Text vom 18.10.2021 und dem nachfolgend in einer mail vom 12.11.2021 eine angefallene Gebühr für die Abmahnungen negiert. Für die Abmahnung kann insoweit entsprechend der gerichtlichen Entscheidung des Amtsgerichts Strausberg zu dem Geschäftszeichen: 9 C 203/12 jedenfalls ein anwaltlicher Stundensatz von 180,00 € angesetzt werden. Der Kläger macht insoweit eine dreiviertel Stunde geltend, woraus sich dann der Betrag i.H.v. 135,00 € ergibt.

Dem materiellen Kostenerstattungsanspruch des Klägers ist auch kein Mitverschulden des Klägers entgegenzuhalten (§ 254 Abs. 1, 2 BGB). Denn die Verwendung einer Mail mit Catch-All-Funktion durch den Kläger rechtfertigt nicht, dass selbst nach der Aufforderung vom 20.08.2021 und der Abmahnung vom 27.09.2021 auch eine weitere Zahlungserinnerung mit Schreiben vom 06.10.2021 und zuvor vom 22.09.2021 an die Kläger herangetragen worden ist.

Die Beklagte hätte insoweit die Geschäfts-Mail korrigieren müssen und ggfls. den Ausgang der mails an die neue Adresse kontrollieren müssen.

2.

Darüber hinaus steht dem Kläger auch ein Verzugszins hinsichtlich des Betrags von 124,06 € aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 2 BGB zu. Denn nach der Aufforderung im Schreiben vom 27.09.2021 zum Ausgleich des anwaltlichen Aufwandes und der vorgerichtlichen Anwaltskosten erfolgte eine weitere Aufforderung in dem Schreiben vom 01.11.2021, wonach sich die Beklagte jedenfalls seit dem 02.12.2021 in Verzug befindet.

Im Hinblick auf die Klageerweiterung über 135,00 € steht dem Kläger gegen die Beklagte ein Verzugszinsanspruch aus Prozesszinsen nach § 291, 288 Abs. 2 BGB zu.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO sowie § 63 Abs. 2, 48 GKG.

Die Berufung wird nicht zugelassen; § 511 Abs. 4 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Frankfurt (Oder)  
Müllroser Chaussee 55  
15236 Frankfurt (Oder)

inzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht Strausberg  
Klosterstraße 13  
15344 Strausberg

inzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

[Redacted]

Amtsgericht

Beglaubigt

[Redacted]

Justizbeschäftigte

